

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00015 vom 30. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00015 du 30 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00015 del 30 settembre 2010

Erwägungen

E. 4

4.1 Sowohl die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen als auch der Anspruch auf Gemeinde- und Mietzinszuschüsse sind an eine Mindestwohnsitzdauer in der Stadt Y. _____ geknüpft (Erw. 2.1 und 2.2).

Streitig und zu präzisieren ist einzig, ob der Beschwerdeführer die in den genannten gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Karenzfrist beziehungsweise das Erfordernis einer Mindestwohnzeit im Kanton erfüllt hat.

4.2 Wie die Durchführungsstelle zu Recht feststellt (Urk. 2 S. 1 in Verbindung mit Urk. 12 S. 2), betrügt diese Karenzfrist für den Beschwerdeführer zehn Jahre, da er als EU-Bürger gemäss Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gleich zu behandeln ist wie eine Person mit Schweizer Bürgerrecht. Wenn die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort damit argumentiert, das Freizügigkeitsabkommen und die demnach anwendbare Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 würden nicht für Rechtsvorschriften gelten, welche in Anhang II Teil III als Sonderleistungen aufgeführt und deren Geltung auf einen Teil des Gebietes des Mitgliedsstaates beschränkt seien, so kann ihr nicht beigeplichtet werden.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2a gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in sachlicher Hinsicht auch für beitragsunabhängige Sonderleistungen (vgl. hierzu Art. 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Eine Beschränkung derselben im Anhang II Teil III findet sich nicht. Wie der Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 23. September 2009 zutreffend ausführt, sind die beitragsunabhängigen Leistungen, um welche es sich vorliegend handelt (Silvia Bucher, Soziale Sicherheit, beitragsunabhängige Sonderleistungen und soziale Vergünstigungen, Dissertation, Freiburg 2000, S. 652 Rz 1566), im Anhang IIa aufgeführt ("Schweiz" Bst b). Der hier vermerkte Vorbehalt betrifft indes die Ausnahmen vom Leistungsexport. Einzige Folge dieses Eintrags ist die Tatsache, dass Ergänzungsleistungen und entsprechende kantonale oder kommunale Leistungen nicht ins Ausland exportiert werden (Roland A. Müller, in: Bilaterale Verträge Schweiz - EG, Handbuch Zürich 2002, S. 154 Rz 56), somit nur zur Auszahlung gelangen, sofern die versicherte Person in der Schweiz wohnt und sich hier aufhält.

Aufgeführt sind nun im Anhang IIa ("Schweiz" Bst b) nicht nur Ergänzungsleistungen, sondern auch gleichartige in den kantonalen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistungen. Diese (im Kanton Zürich im ZLG geregelten kantonalen Beihilfen) sind ebenfalls unter die in Art. 10a aufgeführten beitragsunabhängigen Leistungen und demzufolge unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu subsumieren (Bucher, a.a.O., S. 680 Rz 1671 und 1672; S. 683 Rz 1680).

4.3. Wie das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil in Sachen D. vom 31. Mai 2010 (Prozess Nr. ZL.2008.00105) entschieden hat, sind Kraft des Art. 10a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die in andern Mitgliedstaaten zurückerlegten Wohnzeiten zu berücksichtigen, wie wenn sie im Inland zurückerlegt worden wären (vgl. auch Bucher, a.a.O., S. 151 Rz 368 und S. 347 Rz 857). Daraus folgt, dass auch für eine Unterbrechung einer vorgeschriebenen "Wohnzeit" durch einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt im Mitgliedstaat - wie vorliegend vom 30. November 2006 bis zum 1. Mai 2007 in Portugal (Urk. 2) - kein Raum bleibt.

Da der Beschwerdeführer seit der Einreise in die Schweiz im März 2006, hier gewohnt und gearbeitet oder sich in seinem Heimatland Portugal aufgehalten hat, ist nach dem Gesagten die erforderliche Mindestwohnzeit im Kanton gemäss § 13 ZLG sowie der Verordnung über die Gemeindegasse erfüllt.

Demzufolge ist der Einspracheentscheid vom 26. Januar 2009 in Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung aufzuheben, dass der Beschwerdeführer die Mindestwohnzeit im Kanton erfüllt und demnach mit Wirkung ab dem 1. Juni 2008 Anspruch auf kantonale Beihilfen und Gemeindegasse/Mietzuschüsse hat, sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der obsiegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach richterlichem Ermessen auf Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 26. Januar 2009 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2008 Anspruch auf kantonale Beihilfen und Gemeindegasse hat, sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard
- Stadt Y. unter Beilage einer Kopie von Urk. 18
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.